

Satzung der „SG Einheit Zepernick e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeiten

(1) Der im Juli 1925 gegründete Verein führt den Namen „SG Einheit Zepernick e.V.“ und hat seinen Sitz in Panketal, OT Zepernick.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter VR 4017 eingetragen.

(4) Der Verein erkennt das Statut bzw. die Satzungen der Dachverbände an, denen er als Mitglied angehört. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg, des Kreissportbundes Barnim und der erforderlichen Fachverbände.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Betätigung der Vereinsmitglieder in den Abteilungen verwirklicht. Der Verein unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit und die kulturellen Aktivitäten der Gemeinde Panketal.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein kann Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse zahlen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Finanzierung des Vereins Fördermittel zu beantragen. Abteilungen, welche Förderanträge stellen wollen, legen diese dem Vorstand zur Zustimmung vor. Alle Fördermittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins und erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen. Juristische Personen können als förderndes Mitglied dem Verein beitreten. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich in der Vereinsarbeit und oder der sportlichen Tätigkeit verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 5 Beitritt und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung und der Datenschutzbestimmungen zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung aller gesetzlicher Vertreter mit Erklärung zur Beitragshaftung zwingend erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die zuständige Abteilung. Im Streitfall entscheidet der Vorstand des Vereins abschließend. Die Entscheidung muß nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die in der Abteilung geführte Mitgliederliste.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder mit dem Tod des Mitgliedes.

(3) Der Austritt muß gegenüber der zuständigen Abteilung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

(4) Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei

- a) erheblicher Verletzung der Vereinssatzung
- b) Zahlungsrückständen des Mitgliedsbeitrages für mehr als sechs Monate
- c) schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Beitrages wird von der jeweiligen Abteilungen entsprechend dem Finanzbedarf der Sportart und der Höhe der zu entrichtenden Umlagen an den Verein, an die Dach- und Fachverbänden festgelegt. Differenzierungen zwischen Kindern/Jugendlichen und Volljährigen sowie in Fällen von Bedürftigkeit und Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist

möglich. Die Höhe der Umlage wird durch die Finanzordnung geregelt.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Kassenprüfer
- d) die Abteilungsleitungen

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Satzungsänderungen
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand schriftlich durch Aushang an der Vereinswandzeitung im Vereinsgebäude und auf der Homepage des Vereins mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einberufen.

(5) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder dies von einer Abteilung oder mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.

(6) Anträge können durch jedes stimmberechtigte Mitglied oder den Vorstand gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und maximal zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand des Vereins führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, daß der 2. Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

(3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(4) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl müssen die Abstimmungen geheim erfolgen, sofern dies von 10% der anwesenden Wahlberechtigten beantragt wird. Die Wahl im Block ist zulässig, wobei von jedem Vereinsmitglied so viele Bewerber gewählt werden müssen, wie Vorstandsämter zu besetzen sind.

(5) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.

(6) Der 1. und der 2. Vorsitzende haften nach Außen ausschließlich nur für und mit dem Vereinsvermögen und nicht mit ihrem Privatvermögen. Im Innenverhältnis ist die Haftung gem. § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(7) Der Vorstand beschließt und erläßt die Finanzordnung des Vereins und schließt Werbe- und Sponsorenverträge für den Verein und die Abteilungen ab.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse, einschließlich der Bücher und Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit.

(3) Anlässlich der Mitgliederversammlung erstellen sie einen Prüfbericht und beantragen bei Ordnungsmäßigkeit zu den Wahlen die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstands.

§ 11 Abteilungen

Die sportliche Betätigung erfolgt in selbständigen Abteilungen des Vereins. Abteilungen werden durch Beschluß des Vorstandes für Mitglieder eingerichtet. Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören. Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor, die von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird. Der Abteilungsleiter oder sein Vertreter sind berechtigt, in Angelegenheiten der Abteilung für den Verein zu handeln. Die Abteilungen regeln auf der Basis dieser Satzung und der erlassenen Beschlüsse ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist und ausschließlich finanzielle Mittel der Abteilung verwendet werden.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft gegenüber den Dach- und Fachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten von den Mitgliedern erhoben und digital gespeichert. Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und eine Liste der Verantwortlichen für den Datenschutz wird beim Vorstand geführt und kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

(2) Den Mitgliedern des Vereins, den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder an Wandzeitungen, den Homepages des Vereins und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Jedes Mitglied - bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter - haben eine Datenschutz- und Einwilligungserklärung zu unterzeichnen, in der der Verwendung, Speicherung und Nutzung der persönlichen Daten im Rahmen der Mitgliedschaft zugestimmt wird und über die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz informiert wird.

(4) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen dem Landessportbund Brandenburg zu, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen und anderen Verbindlichkeiten übersteigt.

(3) Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports i.S.v. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom
angenommen.